

GESCHÄFTSORDNUNG des Stadtrates Würzburg

vom 2. Juli 2009

Änderung: Beschluss vom 28. Juli 2011

Inhaltsübersicht

A. Die Organe der Stadt Würzburg und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im allgemeinen
- § 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes
- § 3 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten
- § 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
- § 5 Fraktionsbildung

II. Ausschüsse, Beiräte

- § 6 Allgemeines
- § 7 Beschließende Ausschüsse
- § 8 Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse
- § 8 a entfallen
- § 9 Vorberatende Ausschüsse
- § 9 a Ferienausschuss
- § 9 b Rechnungsprüfungsausschuss
- § 9 c Werkausschuss
- § 10 Ältestenrat
- § 10 a Beiräte

III. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

- § 11 Vorsitz im Stadtrat
- § 12 Vollzug der Beschlüsse
- § 13 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 14 Laufende und übertragene Angelegenheiten
- § 15 Angelegenheiten der Verteidigung und der Sicherheit des Bundes und der Länder
- § 16 Geschäftsverteilung
- § 17 Vertretung der Stadt, Verpflichtungsgeschäfte
- § 18 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 19 Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
- § 20 Übertragung von Befugnissen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

IV. Die Referentinnen und Referenten

§ 21 Die Referentinnen und Referenten

V. Ortssprecherin/Ortssprecher

§ 21 a Wahl und Aufgaben

B. Der Sitzungsverlauf

I. Vorbereitung der Sitzungen

- § 22 Einberufung und Einladung
- § 23 Tagesordnung
- § 24 Sitzungsvorlagen
- § 25 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 26 Sitzungstage
- § 27 Zuhörerschaft, Presse

II. Beratung

- § 28 Sitzungsleitung
- § 29 Behandlung der Tagesordnungspunkte
- § 30 Vortrag
- § 31 Vortragsart
- § 32 Worterteilung
- § 33 Erklärungen
- § 34 Bekanntgaben
- § 35 Beratende Mitwirkung

III. Sachanträge

- § 36 Antragsrecht und Einbringung
- § 36 a Entscheidung über die Weiterverfolgung
- § 36 b Sofortentscheidung
- § 36 c Anträge auf Berichterstattung
- § 36 d Dringlichkeitsanträge
- § 36 e Änderungs- und Zusatzanträge
- § 36 f Ausgabewirksame Anträge
- § 36 g Weitere Bestimmungen zur Antragsbehandlung
- § 37 Reihenfolge bei der Abstimmung

IV. Anträge zur Geschäftsordnung

- § 38 Vertagung eines Tagungspunktes
- § 39 Verweisung an einen Ausschuss
- § 40 Schluss der Beratung
- § 41 Schluss der Redeliste
- § 41 a Unterbrechung der Sitzung
- § 42 Handhabung der Geschäftsordnung

V. Anfragen im Stadtrat und den Ausschüssen

§ 43 Allgemeine Regelungen

§ 43 a Mündliche Anfragen

§ 43 b Schriftliche Anfragen

VI. Beschlussfassung

§ 44 Beschlussfähigkeit

§ 45 Abstimmungsgrundsätze

§ 46 Durchführung der Abstimmung

§ 47 Ausfertigung der Beschlüsse

§ 48 Wahlen

VII. Ordnungsbestimmungen

§ 49 Sitzordnung

§ 49 a Sitzungspausen

§ 50 Handhabung der Ordnung

VIII. Sitzungsniederschrift

§ 51 Führung und Inhalt

C. Bekanntmachungen

§ 52 Amtliche Bekanntmachungen

D. Schlussbestimmungen

§ 53 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Stadtrates Würzburg (Gescho)

vom 2. Juli 2009

Änderung: Beschluss vom 28. Juli 2011

Der Stadtrat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben**I. Der Stadtrat**

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 8) übertragen sind oder in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 11 mit 18, 20) fallen.

§ 2

Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Stadtrat sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Wahl weiterer Bürgermeisterinnen/Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO),
2. Bestimmung weiterer Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO),
3. Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO),
4. beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Nr. 3 GO),
5. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 32, 33 Abs. 1 GO),
6. Verteilung der Geschäfte unter Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
7. Erlass der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),
8. Aufstellung und Abänderung der Stellenpläne und allgemeine Regelung der dienstlichen Bezüge der städtischen Bediensteten (Art. 32 Abs. 2 Nr. 3 GO),
9. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 32 Abs. 2 Nr. 4, 65, 68 GO),
10. Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 30.000 Euro und überplanmäßiger Ausgaben von mehr als 50.000 Euro (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO),
11. Genehmigung von Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt Würzburg entstehen können (Art. 66 Abs. 2 GO),
12. Feststellung der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Nr. 6, 102 GO),
13. Aufstellung des Finanzplanes (Art. 32 Abs. 2 Nr. 5, 70 GO),

14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO), insbesondere
 - Vereinigung zu Zweckverbänden (Art. 20 KommZG)
 - Aufnahme von Krediten (Art. 71 Abs. 2 und 4 GO),
 - Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (Art. 72 Abs. 1 GO),
 - Übernahme von Bürgschaften, Gewährverträgen und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben (Art. 72 Abs. 2 GO),
 - Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter (Art. 72 Abs. 3 GO),
 - Einrichtung rechtsfähiger Stiftungen und die Umwandlung oder Aufhebung von rechtsfähigen örtlichen Stiftungen (Art. 4, 6 StG),
15. Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und Beteiligungen an Unternehmen sowie Änderung von Gesellschaftsverträgen (Art. 32 Abs. 2 Nr. 7, 89, 91 GO),
16. die für Eigenbetriebe dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 32 Abs. 2 Nr. 8, 88 GO),
17. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 GO),
18. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen, soweit nicht im Einzelfall nach der Geschäftsordnung ein beschließender Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 18 Abs. 4 GO),
19. Bestellung und Abberufung der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters und der Prüferinnen/Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers (Art. 32 Abs. 2 Nr. 9, 104, 107 GO),
20. Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO),
21. Genehmigung der Sitzungsniederschrift des Stadtrates (Art. 54 Abs. 2 GO),
22. Feststellung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren und Durchführung von Bürgerentscheiden (Art. 18 a Abs. 9, 10 GO).

§ 3

Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten

Dem Stadtrat sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. Änderung des Stadtgebietes,
2. Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung von Stadtteilen,
3. Verleihung und Widerruf von Ehrungen nach der Satzung über Ehrungen der Stadt Würzburg,
4. Entscheidung über widersprechende Ausschussbeschlüsse,
5. ständige Entsendung einzelner Stadtratsmitglieder,

6. Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, verkehrsmäßige, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, insbesondere auch Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe und Eigengesellschaften erheblich beeinflussen,
7. Rechtsgeschäfte über Vermögen der Stadt insbesondere Kauf, Verkauf, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Darlehenshingaben sowie Annahme und Verwendung von Vermächtnissen, wenn der Geschäftswert 200.000 Euro übersteigt oder es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt sowie Sponsoring-Verträge über 50.000 Euro;¹⁾ darunter fallen nicht Zustimmungserklärungen zur Belastung von Erbbaurechten,
8. Wahl oder Entsendung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern von städtischen Beteiligungen,
9. Beschlüsse zur Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen der Stadtbau Würzburg GmbH mit Töchtern und aller Gesellschaften des WVV-Konzerns,
10. Wahlen nach Art. 51 GO,
11. Festsetzung örtlicher Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch XII, soweit sie die gesetzlich festgelegten Regelbedarfsstufen übersteigen,¹⁾
12. Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzlichen Verpflichtungen bestehen,
13. Erlass und Änderung der Rechnungsprüfungsordnung,
14. Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bzw. des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch,
15. Neuabschluss und Änderung von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden, etc.

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten, Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten insbesondere:

- Art. 19 GO (Übernahme und Niederlegung ehrenamtlicher Tätigkeit)
- Art. 20 GO (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht)
- Art. 48 GO (Teilnahmepflicht an Sitzungen und Abstimmungen)
- Art. 49 GO (Ausschluss von Beratung und Abstimmung bei persönlicher Beteiligung)
- Art. 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO (Haftung bei vorsätzlichem pflichtwidrigem Verhalten)
- Art. 48 GLKrWG (Verlust des Ehrenamtes)
- Art. 49 GLKrWG (Verlust des Ehrenamtes bei Parteiverbot).

Stadtratsmitglieder, die ihren Verpflichtungen (z. B. Sitzungsteilnahme) zeitweise nicht nachkommen können, haben dies der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister rechtzeitig mit Angabe des Grundes anzuzeigen.

¹⁾ Änderung durch Beschluss vom 28. Juli 2011

Stadtratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind, haben dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung in öffentlicher Sitzung mitzuteilen, bei Beratung in nichtöffentlicher Sitzung müssen sie den Sitzungssaal verlassen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister gewährt den Stadtratsmitgliedern zur Erleichterung ihrer Arbeit Akteneinsicht, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder berechnigte Interessen Dritter entgegenstehen. Sie/Er ist dazu verpflichtet, wenn Stadtratsmitglieder vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt wurden.

§ 5

Fraktionsbildung

(1) Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat mit mindestens drei Mitgliedern vertreten sind, bilden je eine Stadtratsfraktion. Daneben können einzelne Stadtratsmitglieder sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern die Fraktion dann aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(2) Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Fraktionsvorsitzenden und ihrer Stellvertretung in der festgelegten Reihenfolge sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen, die/der den Stadtrat unterrichtet.

II. Ausschüsse, Beiräte

§ 6

Allgemeines

(1) Der Stadtrat bestimmt die Aufgaben der Ausschüsse, ihre Stärke sowie die jeweiligen Mitglieder.

(2) In den Ausschüssen sind die im Stadtrat vertretenen Fraktionen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder, die bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zweck der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Verfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden. Haben dabei Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet über die Zuteilung des Sitzes das Los.

(3) Für jedes Ausschussmitglied sind aus seiner Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich zu bestellen. Die Stellvertretung ist nur bei Verhinderung des jeweils zu vertretenden Ausschussmitglieds beratungs- und stimmberechtigt. Weitere Bürgermeisterinnen/Bürgermeister sollen nicht als Mitglieder und erste Vertretung in die Ausschüsse berufen werden.

(4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, den Sitzungen von Ausschüssen nur als ZuhörerIn/Zuhörer außerhalb der Beratungsrunde beizuwohnen, es sei denn, dass es persönlich beteiligt und die Sitzung nichtöffentlich ist. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem antragstellenden Stadtratsmitglied Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

(5) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabenbereiches anstelle des Stadtrates (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).

(2) Ein Beschluss eines beschließenden Ausschusses ist durch den Stadtrat nachzuprüfen, wenn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ihre/ seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO). Der Antrag ist schriftlich innerhalb der genannten Frist bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister einzureichen. Er muss von den Antragstellern unterzeichnet sein.

(3) Soweit ein Beschluss eines beschließenden Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO) und darf erst dann vollzogen werden.

§ 8

Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse

(1) Zur Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht nach §§ 1 - 3 dem Stadtrat oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§§ 14, 15) vorbehalten sind, werden folgende beschließende Ausschüsse mit jeweils 17 Mitgliedern (16 Stadtratsmitglieder und die/der Vorsitzende) gebildet:

1. Hauptausschuss

Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen, insbesondere Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung (vor allem Entgegennahme und Verwendung von Spenden und Schenkungen ab 200 Euro, Annahme und Verwendung von Vermächtnissen bis einschließlich 200.000 Euro, Sponsoring-Verträge über 20.000 Euro bis einschließlich 50.000 Euro,¹⁾ Schuldenmanagement, Einsatz von Zinsmanagementinstrumenten), Grundstücksangelegenheiten bis einschließlich 200.000 Euro, Durchführung städtischer Bauvorhaben, alle Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen, der Stiftungen, grundsätzliche Angelegenheiten der Durchführung von Messen, Festen und Veranstaltungen, Angelegenheiten des hoheitlichen und gewerblichen Friedhofs- und Bestattungswesens, Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie Auftragsweiterungen und -erhöhungen.

¹⁾ Änderung durch Beschluss vom 28. Juli 2011

2. Bau- und Ordnungsausschuss
Angelegenheiten, die sich beim Vollzug der Baurechtsvorschriften ergeben, einschließlich der Behandlung von Baugesuchen, bedeutsame allgemeine Angelegenheiten auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, soweit nicht der Umwelt- und Planungsausschuss oder der Konversionsausschuss¹⁾ zuständig ist.
3. Umwelt- und Planungsausschuss
 - Umweltangelegenheiten, Grundsatzfragen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Reinhaltung von Wasser und Luft, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, der Abfallbeseitigung und des Strahlenschutzes
 - Grundsatzfragen der Stadtentwicklung und Stadtgestaltung, Städtebauförderung, Stadterneuerung, Freizeitanlagen, Flächennutzungsplan und Bebauungspläne, bedeutsame stadtteilübergreifende Verkehrsplanung, jeweils außerhalb der Konversionsflächen entsprechend Nr. 7.¹⁾
4. Personal- und Organisationsausschuss
 - a) Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der städtischen Beamten und Tarifbeschäftigten¹⁾
 - b) Umsetzung der Ergebnisse von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, betriebswirtschaftlichen und Arbeitsplatzprüfungen.
5. Kultur- und Schulausschuss
Angelegenheiten der Kulturpflege und -förderung sowie für Angelegenheiten des Unterrichts- und Erziehungswesens, der Pflege der Wissenschaften sowie für Kultusangelegenheiten.
6. Sozialausschuss
Soziale Angelegenheiten der Stadt Würzburg einschließlich der kommunalen Aufgaben im Vollzug des Sozialgesetzbuches II (Grundsicherung für Arbeitssuchende).
7. Konversionsausschuss
Angelegenheiten der Planung, Konzeption und Umwidmung im Bereich der Konversionsflächen in Würzburg, die vom Stadtrat als Stadtumbaugebiet festgelegt wurden (Hubland, Faulenbergkaserne, US-Hospital, Lincoln-Housing-Area), insbesondere
 - a) Grundsatzfragen der Stadtentwicklung und Stadtgestaltung, Städtebauförderung, Stadterneuerung, Freizeitanlagen, Flächennutzungsplan und Bebauungspläne, bedeutsame stadtteilübergreifende Verkehrsplanung
 - b) Durchführung städtischer Bauvorhaben wie Neu-, Aus- und Umbau bestehender Einrichtungen für soziale, kulturelle und sportliche Nutzungen, Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie Auftragsrweiterungen und -erhöhungen,
 - c) Grundstücksangelegenheiten bis 200.000 Euro,
 - d) Angelegenheiten, die sich beim Vollzug der Baurechtsvorschriften ergeben, einschließlich der Behandlung von Baugesuchen sowie denkmalpflegerischer Erlaubnisverfahren,
 - e) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2018, insbesondere solche der Stadtentwicklung und Verkehrsplanung, des Gartenbaus und der Landschaftspflege, der Bauordnung und -planung sowie der Vergabe von Aufträgen, nach Maßgabe der Buchstaben a) - d), insbesondere wesentlicher finanzieller Bedeutung.¹⁾

¹⁾ Änderung durch Beschluss vom 28. Juli 2011

- (2) Die Zuständigkeit der aufgrund besonderer Vorschriften gegründeten Ausschüsse richtet sich nach diesen Vorschriften.

§ 9

Vorberatende Ausschüsse

(1) Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Insoweit werden die beschließenden Ausschüsse (§§ 7 und 8) nur vorberatend tätig. Sie schließen ihre Beratung mit einer Empfehlung an den Stadtrat ab.

(2) Für die Behandlung der Ergebnisse von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, betriebswirtschaftlichen und Arbeitsplatzprüfungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) wird der Personal- und Organisationsausschuss vorberatend tätig.

§ 9 a

Ferienausschuss

(1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt mit dem ersten Montag in den allgemeinen Sommerschulferien.

(2) Für die Bildung des Ferienausschusses, dessen Mitglieder jährlich neu benannt werden, gilt § 6 entsprechend.

(3) Für die Größe des Ferienausschusses gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

(4) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit nach Abs. 1 alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

§ 9 b

Rechnungsprüfungsausschuss

Für die örtliche Rechnungsprüfung nach Art. 103 Abs. 1 GO, für den Vorschlag zur Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung und für die Entlastung nach überörtlicher Prüfung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet, dem einschließlich Vorsitzender/Vorsitzenden sieben Stadtratsmitglieder angehören. Die Vorsitzende/Den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden dieses Ausschusses bestimmt der Stadtrat durch Beschluss.

§ 9 c

Werkausschüsse

Für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Betriebe der Stadt Würzburg werden gemäß Art. 88 Abs. 2 GO Werkausschüsse gebildet, die einschließlich der/des Vorsitzenden aus 17 Mitgliedern bestehen. Ihre Aufgabenbereiche bestimmen sich nach den Vorschriften der jeweiligen Betriebsatzungen. Für mehrere Eigenbetriebe kann ein gemeinsamer Werkausschuss gebildet werden.

§ 10

Ältestenrat

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bedient sich zu ihrer/seiner Beratung und zur Unterrichtung der Fraktionen des Ältestenrats. Dem Ältestenrat obliegt außerdem eine Abstimmung zwischen den Fraktionen über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten anzustreben.

(2) Der Ältestenrat besteht aus den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern und den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen. Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen werden im Verhinderungsfalle durch deren Stellvertretung in ihrer Reihenfolge vertreten.

(3) Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Er wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister in der Regel mindestens einmal im Monat einberufen.

§ 10 a

Beiräte

(1) Der Stadtrat kann zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten Beiräte bilden.

(2) Über Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung dieser Beiräte sowie die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Stadtrat. § 6 Abs. 2 findet keine Anwendung.

III. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat und in den Ausschüssen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (Art. 36 Satz 1, 33 Abs. 2 GO).

(2) Als Vorsitzende/Vorsitzender bereitet sie/er die Tagesordnung vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet sie/er die Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO).

§ 12

Vollzug der Beschlüsse

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse zu vollziehen (Art. 36 Satz 1 GO).

(2) Hält sie/er Beschlüsse des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat sie/er zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 59 Abs. 2 GO). Auf Antrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und nach Darlegung ihrer/seiner Rechtsauffassung entscheidet der Stadtrat vor der Herbeiführung der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nochmals.

§ 13

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist befugt, anstelle des Stadtrates oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO).

(2) Von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffene dringliche Anordnungen werden von ihr/ihm oder durch die/den nach dem Sachgebiet jeweils zuständige Referentin/zuständigen Referenten in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses bekannt gegeben.

§ 14

Laufende und übertragene Angelegenheiten

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erledigt kraft Gesetzes in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO) die laufenden Angelegenheiten; darunter sind Verwaltungsgeschäfte der Stadt zu verstehen, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Haushaltes keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Daneben werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist damit insbesondere zuständig für

1. a) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschließlich der Bewirtschaftung von haushaltsplanmäßigen Mitteln für vermögenswirksame einmalige Ausgaben, soweit es sich um Aufträge bis zu 50.000 Euro handelt und haushaltsplanmäßige Ausgabemittel vorhanden sind, sowie Auftragsenerweiterungen/-erhöhungen hierzu bis zu Gesamtauftragssummen, die im Einzelfall 10 v. H. der vorgenannten Wertgrenzen nicht übersteigen;
- b) Erweiterung und Erhöhung aller anderen Aufträge mit einem Erweiterungs-/Erhöhungswert von jeweils bis zu 10 v. H. der ursprünglichen Auftragssumme, höchstens bis zu den unter Buchst. a) genannten Wertgrenzen;
- c) Übernahme wiederkehrender Leistungen (z. B. Mietverträge), sofern die Gesamtverpflichtung die Wertgrenze nach Buchst. a) nicht übersteigt;
- d) Verkauf von entbehrlichen, beweglichen Vermögensgegenständen bis zu den unter Buchst. a) genannten Wertgrenzen;
2. Beschaffung des laufenden jährlich wiederkehrenden Verwaltungs- und Betriebsbedarfs;
3. Bewirtschaftung von haushaltsplanmäßigen Ausgabemitteln für tarifizierte Bewirtschaftungsmaßnahmen im Vollzug von örtlichen oder überörtlichen Vorschriften (z. B. Besoldungsordnungen, Tarifen, Richtlinien, Steuer- und Gebührensatzungen usw.), in denen die Zahlung nach Voraussetzung, Zeitpunkt und Höhe festgelegt ist;
4. Gewährung freiwilliger Leistungen (Zuschüsse) bis zu 3.000 Euro im Einzelfall, ansonsten, wenn sie im Haushaltsplan genehmigt und gesondert ausgewiesen sind, wobei Beträge über 500 Euro aufzulisten und dem Stadtrat mindestens einmal jährlich vorzulegen sind;

5. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis einschließlich 30.000 Euro und überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis einschließlich 50.000 Euro;
6. Kauf, Verkauf, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Geschäftswert bis einschließlich 50.000 Euro, mit Ausnahme des Verkaufs von Baugrundstücken und der Bestellung von Erbbaurechten;
7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, deren Befristung oder Kündigungsmöglichkeit so geregelt wird, dass eine weitere Verfügbarkeit über das Vertragsobjekt wieder nach spätestens drei Jahren Vertragslaufzeit gegeben ist sowie Abschluss von Pachtverträgen für Kleingärten mit unbestimmter Vertragslaufzeit;³⁾
8. Löschungsbewilligungen, Rangrücktritte und Pfandfreigaben sowie Zustimmungserklärungen zur Belastung von Erbbaurechten;
9. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Gegenstandswert 50.000 Euro nicht übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern in Jugendhilfeangelegenheiten;
10. Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro. Soweit es sich um einen Erlass (Teilerlass, Vergleich) im Rahmen des Schuldenbereinigungsverfahrens zum Verbraucherinsolvenzrecht handelt bis zur Höhe von 50.000 Euro. Ablehnung von Anträgen auf Erlass einer Forderung. Unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis 50.000 Euro. Befristete Niederschlagung und Stundung von Forderungen;
11. Anlage des Kassenbestandes, des Kapitalvermögens und der Rücklagen, Errichtung von Konten und Depots, Annahme von Grabstättenlegaten;
12. Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtermächtigung (§ 2 Nr. 14);
13. Wahrnehmung der für den Stadtforst zur Betriebsdurchführung notwendigen Geschäfte;
14. Vollzug der nach feststehenden Tarifen, Ordnungen u. dgl. abzuschließenden alltäglichen Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen;
15. sämtliche Personalangelegenheiten
 - a) der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes und der ersten beiden Ämter des gehobenen Dienstes sowie der Beschäftigten, deren Entgeltgruppe mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist, Einstellungen jedoch nur von Besoldungsgruppe A 1 bis einschließlich A 8 bzw. von Entgeltgruppe 1 bis einschließlich 8;
 - b) der befristet Beschäftigten bei einer Befristungsdauer von bis zu 24 Monaten (Vertretung in Krankheits- und Urlaubsfällen, befristete Projekte, Kapazitätsengpässe) und deren Entgelt höchstens der Besoldung des zweiten Amtes eines Beamten des höheren Dienstes vergleichbar ist;
 - c) aller übrigen Bediensteten, sofern es sich nicht um
 - beamtenrechtliche Ernennungen, Beförderungen, Abordnungen oder Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzungen, Entlassungen oder
 - Einstellungen, Höhergruppierungen, Entlassungen von Beschäftigten handelt;

16. Entscheidungen über die Freistellung von der bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht bei der Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden geringer Höhe, auch in Form von Doppelhäusern oder Hausgruppen, einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen, wenn das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB oder der Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch und örtlichen Bauvorschriften nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 BayBO), sowie für Entscheidungen über die Genehmigungsfreistellung bei Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 70 Abs. 1 Satz 2 BayBO;
- 16a. bauaufsichtliche Entscheidungen
 - a) über die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von
 - baulichen Anlagen von geringer Bedeutung wie Einfriedungen, Kanalschlüssen, Heizungsanlagen, Balkonen, Kaminen, Werbeanlagen u. ä.;
 - einfachen baulichen Anlagen, Wohngebäuden geringer Höhe (auch in Form von Doppelhäusern oder Hausgruppen), landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und eingeschossigen gewerblich genutzten Gebäuden (jeweils mit Stützweiten von nicht mehr als 12 m und mit Grundflächen von nicht mehr als 250 m²), Garagen bis zu 100 m² Nutzfläche, Behelfsbauten, Nebengebäuden und Gewächshäusern;
 - b) über Änderungen oder Nutzungsänderungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Buchstabe a) fallende bauliche Anlagen betreffen (insbesondere einfache Änderungen, die nicht das gesamte Gebäude umfassen und keine planerischen, technischen und gestalterischen Schwierigkeiten beinhalten);
 - c) über die Untersagung des Abbruchs oder der Beseitigung einer baulichen Anlage (Art. 71 Abs. 1 BayBO);
- 16b. Entscheidungen über Genehmigungen zur Abgrabung nach Art. 9 BayAbgrG, soweit keine Umweltverträglichkeitsprüfungen nach Art. 8 BayAbgrG erforderlich ist;
17. Wahrnehmung nicht bedeutsamer Angelegenheiten der Ordnungsverwaltung. Das sind insbesondere:
 - Betrieb von Verkehrssignalanlagen,
 - Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen,
 - Festlegung bis zu drei Parkständen und Beschränkung des ruhenden Verkehrs für Teilstrecken,
 - Taxi- und Mietwagengenehmigungen,
 - gewerbe- und gaststättenrechtliche Erlaubnisse;
18. Wahrnehmung nicht bedeutsamer Angelegenheiten der Umweltverwaltung wie abfall-, immissionsschutz- und wasserrechtliche Gestattungen für unbedeutende bauliche Anlagen oder für die kein besonderes Verwaltungsverfahren erforderlich ist;
19. Erlass von Dienstanweisungen mit Ausnahme der Rechnungsprüfungsordnung;
20. Vollzug des Personenstands-, Staatsangehörigkeits-, Ausländer-, Pass-/Ausweis- und Meldewesens;

21. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wahlrecht und der Statistik;
 22. Vollzug des Gesundheits- und Veterinärwesens;
 23. Erledigung der Aufgaben im öffentlichen Versicherungswesen;
 24. Abschluss von Leihverträgen im Rahmen von Wechsausstellungen.¹⁾
- (2) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gem. Art. 37 Abs. 2 bzw. Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister führt als Vorgesetzte/Vorgesetzter die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt und übt die Befugnisse der/des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, 43 Abs. 3 GO).

§ 15

Angelegenheiten der Verteidigung und der Sicherheit des Bundes und der Länder

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erledigt die durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes der Stadt übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erledigt außerdem die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

§ 16

Geschäftsverteilung

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister verteilt im Rahmen der Geschäftsverteilung die Dienstaufgaben (Art. 46 Abs. 1 GO).

§ 17

Vertretung der Stadt, Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann im Rahmen ihrer/seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.
- (3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung (vgl. § 14) sind. Die Erklärungen sind durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister oder ihre/seine Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Bediensteten unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).

¹⁾ Änderung durch Beschluss vom 28. Juli 2011

§ 18

Abhalten von Bürgerversammlungen

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft nach Maßgabe des Art. 18 GO Bürgerversammlungen zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten ein, in denen sie/er den Vorsitz führt.

§ 19

Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin/vom zweiten Bürgermeister und wenn auch diese/dieser verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin/vom dritten Bürgermeister vertreten. Sind beide Bürgermeisterinnen/Bürgermeister verhindert, so obliegt die Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet der Stadtrat über die Reihenfolge, dieser orientiert sich dabei am erzielten Wahlergebnis. Sind auch die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen verhindert, so geht die Stellvertretung auf die erste Stellvertretung der Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen jeweils in der Reihenfolge entsprechend Satz 2 und 3 über.
- (2) Der Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die/der zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihr/sein Amt auszuüben.
- (3) Für den Vorsitz im Stadtrat oder in einem Ausschuss liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn die/der zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.

§ 20

Übertragung von Befugnissen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46 GO) einzelne ihrer/seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einer/einem städtischen Bediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).

IV. Die Referentinnen und Referenten

§ 21

Die Referentinnen und Referenten

(1) Die durch den Geschäftsverteilungsplan festgelegten Geschäftsbereiche (Referate) werden jeweils von Referentinnen/Referenten verantwortlich geleitet.

(2) Die Referentinnen/Referenten vertreten sich nach näherer Bestimmung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gegenseitig.

(3) Die Referentinnen/Referenten haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, soweit in diesen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches behandelt werden, teilzunehmen. Soweit sie berufsmäßige Stadtratsmitglieder sind, haben sie in ihrem Geschäftsbereich Vortrags- und Antragsrecht. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen. Im übrigen tragen sie im Auftrage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vor und stellen in ihrem/seinem Namen die Anträge.

(4) Referentinnen/Referenten, die zugleich berufsmäßige Stadtratsmitglieder sind, haben in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).

(5) Die Referentinnen/Referenten besorgen die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nach § 14 obliegenden Aufgaben, soweit die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister diese Aufgabe nach Art. 39 Abs. 2 GO übertragen hat. Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.

(6) Die Referentinnen/Referenten haben in ihrem Geschäftsbereich die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten und sie im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zu vollziehen. Sie sind insoweit dem Stadtrat und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister verantwortlich. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann sich den Vollzug einzelner Beschlüsse allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.

V. Ortssprecherin/Ortssprecher

§ 21 a

Wahl und Aufgaben

(1) In Stadtteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und im Stadtrat nicht vertreten sind, beruft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger eine Ortsversammlung zur Wahl der Ortssprecherin/des Ortssprechers ein (Art. 60a GO).

(2) Das Recht der Ortssprecherin/des Ortssprechers, an allen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und Anträge zu stellen, wird auf die Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des Stadtteils beschränkt, für den sie/er gewählt wurde.

(3) Im Rahmen des Absatzes 2 kann die Ortssprecherin/der Ortssprecher auch an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

B. Der Sitzungsverlauf

I. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung und Einladung

(1) Der Stadtrat und die Ausschüsse werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, der Rechnungsprüfungsausschuss von der/dem Ausschussvorsitzenden, zu den Sitzungen einberufen. Der Stadtrat ist unverzüglich nach Beginn der Wahlzeit einzuberufen. Er ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Sitzung muss dann spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens stattfinden.

(2) Zu den Sitzungen des Stadtrates sind sämtliche Stadtratsmitglieder und Referentinnen/Referenten einzuladen. Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder und, soweit die Ausschüsse Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs behandeln, die Referentinnen/Referenten eingeladen; die übrigen Stadtratsmitglieder erhalten einen Abdruck der Einladung zur Kenntnis.

(3) Anstelle der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 entschuldigten Ausschussmitglieder wird deren Stellvertretung geladen. Ist die Ladung für die jeweilige Sitzung bereits erfolgt, haben die Ausschussmitglieder für ihre Vertretung zu sorgen und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über die Benachrichtigung der Stellvertretung zu verständigen.

(4) Die Einladung hat die Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung zu enthalten. Sie ist mit angemessener Frist zu übersenden, jedoch spätestens am 7. Kalendertag vor dem Sitzungstag zum Versand zu bringen.

§ 23

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister aufgestellt. Sie enthält die Tagesordnungspunkte und benennt die Referentinnen/Referenten. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und konkretisiert zu benennen. Werden für einzelne Tagesordnungspunkte Sammelbezeichnungen für gleichartige Sachverhalte verwendet, so sind für jede Einzelentscheidung Vorlagen nach § 24 beizufügen. In diesem Fall ist in der Tagesordnung auf die Vorlagen hinzuweisen.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister legt die Tagesordnungspunkte für die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung fest.

(3) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird unter Angabe von Zeit und Ort spätestens am dritten Tage vor der Sitzung im Rathaus öffentlich angeschlagen (Art. 52 Abs. 1 GO) und den örtlichen Medien rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 24

Sitzungsvorlagen

Für die Tagesordnungspunkte sind ausreichende Vorlagen zu fertigen und in angemessener Frist - in der Regel spätestens mit der Einladung - zuzustellen. Bei einfachen Sachverhalten sind die Vorlagen entbehrlich.

§ 25

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat nach Maßgabe der Gemeindeordnung beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.
6. grundsätzlich Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen.

(3) Die nichtöffentliche Sitzung folgt in der Regel auf die öffentliche.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind gemäß Art. 52 Abs. 3 GO bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 26

Sitzungstage

Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel dreiwöchentlich, die Sitzungen der Ausschüsse nach Bedarf statt.

§ 27

Zuhörerschaft, Presse

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit der hierfür verfügbare Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(2) Medienberichterstatern sind besondere Plätze vorbehalten. Ton- und Bildaufnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sondererlaubnisse erteilt vorab die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, sofern nicht bei Sitzungsbeginn vom Gremium Einwände erhoben werden. Das Recht einzelner Stadtratsmitglieder zu verlangen, dass Ton- und Bildaufnahmen während ihres Diskussionsbeitrages unterbrochen werden, bleibt unberührt.

II. Beratung

§ 28

Sitzungsleitung

(1) Die/Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie/Er stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt sie/er die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Sie/Er schließt sie, wenn die Tagesordnung erledigt ist und weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

(3) Zur Feststellung der Anwesenheit nach Abs. 1 gelten folgende Regelungen:

1. Die zur Sitzung geladenen Stadtratsmitglieder tragen sich vor der Sitzung in die aufliegende Anwesenheitsliste ein.
2. Stadtratsmitglieder, die verspätet zur Sitzung kommen, zeigen dies der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der Schriftführung an und tragen sich unter Angabe der Uhrzeit in die Anwesenheitsliste ein.
3. Stadtratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, zeigen dies ebenfalls der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der Schriftführung an und vermerken die Uhrzeit in der Anwesenheitsliste.
4. Stadtratsmitglieder, die während einer Sitzung zeitweilig den Sitzungssaal verlassen, zeigen dies beim Verlassen und Betreten jeweils der Schriftführung an.
5. Stadtratsmitglieder, die in Ausschusssitzungen zeitweise die Vertretung eines Ausschussmitgliedes übernehmen, vermerken dies unter Angabe des Beginns und Endes der Vertretung in der Anwesenheitsliste.

§ 29

Behandlung der Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnungspunkte werden in der festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss können zu Beginn der Sitzung Tagesordnungspunkte abgesetzt, ihre Reihenfolge geändert und eilbedürftige nachträglich aufgenommen werden.

§ 30

Vortrag

Der Beratung eines Tagesordnungspunktes geht der Vortrag der/des zuständigen Referentinnen/Referenten und gegebenenfalls von zugezogenen Sachverständigen voraus. Jeder Vortrag ist mit einem Antrag abzuschließen. In der Stadtratssitzung hat die Referentin/der Referent die Empfehlung des vorberatenden Ausschusses bekanntzugeben.

§ 31

Vortragsart

(1) Die Rednerinnen/Redner sprechen in freiem Vortrag. Zugelassen ist die Benutzung schriftlicher Notizen und das Ablesen von kurzen Zitaten, das Präsentieren von Zeichnungen, Plänen, Bildern u.ä. in vertretbarem Umfang sowie die Verlesung von Erklärungen (§ 33). Die/Der Vorsitzende kann das Ablesen von Vorträgen gestatten.

(2) Die Rednerinnen/Redner haben sich an den Beratungsgegenstand zu halten.

§ 32

Worterteilung

(1) Das Wort darf nur ergriffen werden, wenn es von der/dem Vorsitzenden erteilt wurde. Sachliche Zwischenrufe, die sich auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beziehen, sind jedoch erlaubt.

(2) Die/Der Vorsitzende erteilt nach dem Vortrag der Referentinnen/Referenten das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie/Er kann davon absehen, um zunächst je einer Sprecherin/einem Sprecher der Fraktionen das Wort zu erteilen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso kann sie/er der Referentin/dem Referenten und den Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen. Nur die/der Vorsitzende darf zur Wahrung ihrer/seiner Befugnisse eine Rednerin/einen Redner unterbrechen.

(4) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen wird außer der Reihe das Wort erteilt. Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen.

(5) Wenn keine Rednerin/kein Redner mehr vorgemerkt ist oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde, erhalten die Referentin/der Referent bzw. das antragstellende Stadtratsmitglied das Schlusswort. Dann schließt die/der Vorsitzende die Beratung.

§ 33

Erklärungen

Zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in der nächstfolgenden Sitzung, das Wort zu einer Erklärung erteilt. Eine Aussprache findet hierzu nicht statt.

§ 34

Bekanntgaben

Die/Der Vorsitzende und die Referenten können durch Bekanntgaben, die keinen Antrag enthalten dürfen, den Stadtrat oder einen Ausschuss von wichtigen Ereignissen und Verwaltungsvorgängen unterrichten. Auf Antrag kann das Gremium beschließen, dass eine Aussprache stattfindet. Abstimmungen über die Bekanntgabe finden nicht statt.

§ 35

Beratende Mitwirkung

(1) Auf Anordnung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder durch Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden.

(2) Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt nach Maßgabe der Rechnungsprüfungsordnung an den Sitzungen teil.

(3) Die/Der jeweilige Vorsitzende vergewissert sich, dass in nichtöffentlicher Sitzung außer Mitgliedern des Stadtrats jeweils nur Personen anwesend sind, die für die entsprechenden Beratungen und Entscheidungen benötigt werden.

III. Sachanträge

§ 36

Antragsrecht und Einbringung

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge, für deren Entscheidung der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, stellen.

(2) Anträge sind schriftlich bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einzureichen. Der Antrag muss bis spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingegangen sein, damit er mit der Einladung zur jeweils nächsten Sitzung zugestellt werden kann.

(3) Zwischen dem Zugang eines Antrages zum Haushalt oder Nachtragshaushalt bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Beginn der betreffenden Sitzung müssen mindestens 48 Stunden liegen. Anträge zum Haushalt oder Nachtragshaushalt werden unverzüglich zugestellt.

§ 36a

Entscheidung über die Weiterverfolgung

(1) In dieser Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses wird beschlossen, ob der Antrag weiterverfolgt wird und, falls ja, bis zu welchem Zeitpunkt er zur Vorberatung/Entscheidung vorzulegen ist.

Dabei können die antragstellenden Stadtratsmitglieder oder ein von ihnen beauftragtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied ihre Anträge kurz begründen. Anschließend gibt das zuständige Referat eine Empfehlung für den Beschluss über die Weiterverfolgung und nennt den Zeitpunkt oder Zeitraum, wann der Antrag dem zuständigen Gremium wieder vorgelegt wird.

(2) Eine Aussprache über die Weiterverfolgung findet nur statt, wenn der/die Vorsitzende sie zulässt oder ein entsprechender Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stadtratsmitgliedern befürwortet wird.

§ 36b

Sofortentscheidung

Das zuständige Gremium kann auf Antrag beschließen, dass statt über die Weiterverfolgung sofort in der Sache entschieden wird.

§ 36c

Anträge auf Berichterstattung

Beschließt der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss, dass ein Antrag auf Berichterstattung weiterverfolgt wird, ist der Bericht mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses zu versenden. Auf Antrag beschließt das zuständige Gremium, ob über den Bericht eine Aussprache stattfindet.

§ 36d

Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung des für die Entscheidung zuständigen Gremiums schriftlich bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbür-

germeister einzureichen. Ein Antrag ist dringlich, wenn er im üblichen Verfahren gegenstandslos würde. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung (§ 29) abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden diese Anträge nach § 36 mit § 36a behandelt.¹⁾

§ 36e

Änderungs- und Zusatzanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge zu den in die Tagesordnung aufgenommenen Punkten/Sachverhalten können während der Sitzung mündlich gestellt werden. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden ist ihr Wortlaut schriftlich nachzureichen.¹⁾
- (2) Mündliche Anträge sind mit Ausnahme von Änderungs- und Zusatzanträgen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt nicht zulässig.

§ 36f

Ausgabewirksame Anträge

Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Enthält ein solcher Antrag keinen Deckungsvorschlag oder wird trotz Befürwortung in der Sache die Deckung abgelehnt, so wird er bei den nächsten Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsberatungen behandelt.

§ 36g

Weitere Bestimmungen zur Antragsbehandlung

- (1) Anträge, für deren Entscheidung die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist (§ 14), werden von ihr/ihm entschieden ohne Bekanntgabe in einem Stadtratsgremium. Das antragstellende Stadtratsmitglied wird hiervon informiert.
- (2) Die Verwaltung legt, jeweils in der ersten Stadtratssitzung des neuen Jahres eine Auflistung der nicht erledigten Anträge, getrennt nach den einzelnen Referaten, vor.

§ 37

Reihenfolge bei der Abstimmung

Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (§§ 38 ff),
2. Empfehlungen von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. Änderungs- und Zusatzanträge zu vorliegenden Anträgen werden vor der Beschlussfassung über den Antrag behandelt. Nicht hierunter fallen die Empfehlungen der vorberatenden Ausschüsse einschließlich der darin enthaltenen, begutachteten Änderungen.¹⁾
4. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind,
5. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 - 3 fällt. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat bzw. der Ausschuss.

¹⁾ Änderung durch Beschluss vom 28. Juli 2011

IV. Anträge zur Geschäftsordnung

§ 38

Vertagung eines Tagesordnungspunktes

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse können auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.
- (2) Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden und ist, sobald eine Rednerin/ein Redner geendet hat, zu beraten. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen; zur Sache darf nicht gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig.
- (3) Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.

§ 39

Verweisung an einen Ausschuss

- (1) Der Stadtrat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verweisen. Dies gilt nicht im Falle einer Reklamation nach Art. 32 Abs. 3 GO.
- (2) § 38 Abs. 2 findet Anwendung.
- (3) An die Ausschüsse verwiesene Angelegenheiten sind möglichst in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu behandeln.

§ 40

Schluss der Beratung

- (1) Auf Antrag kann beschlossen werden, dass die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet wird.
- (2) § 38 Abs. 2 findet Anwendung.
- (3) Bei Annahme des Antrags ist ohne weitere Diskussion in die Abstimmung zum Sachantrag einzutreten.
- Bei Ablehnung des Antrags auf Schluss der Beratung wird diese fortgesetzt.

§ 41

Schluss der Redeliste

- (1) Auf Antrag kann beschlossen werden, die Redeliste zu schließen.
- (2) § 38 Abs. 2 findet Anwendung.
- (3) Bei Annahme des Antrages können sich nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder an der Diskussion über einen Tagesordnungspunkt beteiligen, die sich bis zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben. Bei Ablehnung des Antrags auf Schluss der Redeliste werden weitere neue Wortmeldungen zugelassen.

§ 41a

Unterbrechung der Sitzung

- (1) Auf Antrag kann beschlossen werden, die Sitzung zu unterbrechen. Dabei wird durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die Sitzung fortgesetzt wird.

Liegt dieser Zeitpunkt innerhalb der auf die Unterbrechung folgenden Woche, so ist eine Ladung nicht erforderlich. Die Stadtratsmitglieder werden unverzüglich schriftlich davon verständigt. Dauert die Unterbrechung länger als eine Woche, so ist neu zu laden.

(2) § 38 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Bei Annahme des Antrags ist Beratung und Sitzung bis zu dem festgelegten Termin unterbrochen.

Bei Ablehnung des Antrags auf Unterbrechung der Sitzung wird diese fortgesetzt.

§ 42

Handhabung der Geschäftsordnung

Für die Behandlung aller übrigen Geschäftsordnungsanträge, insbesondere der Anträge, die die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs zum Gegenstand haben, gilt § 38 Abs. 2.

V. Anfragen im Stadtrat und den Ausschüssen

§ 43

Allgemeine Regelungen

(1) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in aktuellen kommunalen Angelegenheiten kurze schriftliche oder mündliche Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister oder an ein Referat richten. Schriftliche Anfragen werden nur in Stadtratssitzungen behandelt.

(2) Kurze Anfragen sind solche, für deren Beantwortung kein besonderer Verwaltungsaufwand erforderlich ist. Andere Anfragen sind durch einen Antrag auf Berichterstattung einzubringen.

(3) Anfragen, die nicht Abs. 1 und 2 entsprechen, sind vom Sitzungsleiter zurückzuweisen.

(4) Eine Aussprache über die Fragen und Antworten findet nicht statt. Das fragende Stadtratsmitglied kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen.

(5) Die Zeit für die Behandlung von Anfragen wird auf 30 Minuten je Stadtratssitzung und auf 15 Minuten je Ausschusssitzung beschränkt. Schriftliche Anfragen werden in jedem Fall behandelt.

§ 43a

Mündliche Anfragen

(1) Bei der Festlegung der Tagesordnung stellt die Sitzungsleitung die Anzahl und Reihenfolge der Anfragen jeweils für den öffentlichen bzw. den nichtöffentlichen Teil der Sitzung fest.

(2) Die Anfragen werden jeweils am Anfang der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sitzung aufgerufen. Die Sitzungsleitung hat auf kurze Fragestellung zu achten.

(3) Die Fragen werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder vom zuständigen Referenten nach Möglichkeit sofort abschließend beantwortet. Ist eine ausreichende Beantwortung nicht sofort möglich, wird sie in der nächsten Sitzung gegeben, falls nicht die Stadtverwaltung inzwischen schriftlich antwortet.

§ 43b

Schriftliche Anfragen

(1) Schriftliche Anfragen müssen mindestens drei Werktage vor der Stadtratssitzung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister eingereicht werden.

(2) Fragen und Antworten werden jedem Stadtratsmitglied zu Sitzungsbeginn schriftlich übermittelt. In der Regel ist die Behandlung der Anfragen durch Hinweis auf die Tischvorlage abgeschlossen. Das Recht des Fragestellers auf zwei Zusatzfragen bleibt unberührt.

(3) Im Anschluss an die Behandlung der mündlichen Anfragen werden die schriftlichen Anfragen aufgerufen.

VI. Beschlussfassung

§ 44

Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrates oder des Ausschusses ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(2) Die/Der Vorsitzende hat sich vor Beschlussfassung über jeden Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(3) Bei gemeinsamen Sitzungen beschließender Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein. Gehört ein Stadtratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so zählt es hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimme in allen Ausschüssen mit, in denen es Mitglied ist.

(4) Werden der Stadtrat oder ein Ausschuss zum zweiten Mal deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig waren, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 45

Abstimmungsgrundsätze

(1) Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt.

Über einzelne Teile eines Antrags ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die/der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat.

(2) Die/Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(4) Über einen bereits abgestimmten Antrag kann in derselben Sitzung nicht nochmals beraten und abgestimmt werden.

(5) Bei gemeinsamer Beratung einer Angelegenheit durch mehrere Ausschüsse stimmt jeder Ausschuss gesondert ab.

§ 46

Durchführung der Abstimmung

(1) Die Beschlüsse werden in Sitzungen in offener Abstimmung gefasst. Die/Der Vorsitzende stellt dabei das Ergebnis der Abstimmung fest. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, so kann die/der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen.

Die/Der Vorsitzende kann jederzeit namentlich abstimmen lassen; die namentliche Abstimmung kann auch jedes stimmberechtigte Stadtratsmitglied verlangen. Sie geschieht durch Aufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge. Als letzte/letzter gibt die/der Vorsitzende ihre/seine Stimme ab.

(2) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet die/der Vorsitzende, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(3) Stadtratsmitglieder können verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben.

(4) Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 47

Ausfertigung der Beschlüsse

Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und von der Referentin/dem Referenten und der Schriftführerin/dem Schriftführer gegengezeichnet.

§ 48

Wahlen

(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen.

Die Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs.3 GO).

(2) Für die Auszählung der Stimmzettel bestimmt die/der Vorsitzende zwei ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

(3) Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche, die den Namen der/des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Jastimmen sind nur dann gültig, wenn lediglich eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl steht. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze oder sonstige Kennzeichnung tragen.

(4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine/einer der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

(5) Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten, oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerberinnen/Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. Der Stadtrat entscheidet, wer das Los zieht. Die Lose stellt die/der Vorsitzende in dessen Abwesenheit her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

VII. Ordnungsbestimmungen

§ 49

Sitzordnung

Die Sitzordnung für die Stadtratsmitglieder bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach Anhörung des Ältestenrats.

§ 49a

Sitzungspausen

Wenn nicht abzusehen ist, dass eine Sitzung vor Ablauf der dritten Sitzungsstunde beendet ist, kann die/der Vorsitzende - nach Möglichkeit nach der Behandlung eines Tagesordnungspunktes - nach je zwei Stunden Sitzungsdauer die Sitzung für eine Pause von 15 Minuten unterbrechen.

§ 50

Handhabung der Ordnung

(1) Die/Der Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die nicht zur Sache sprechen oder beleidigende Ausführungen machen oder sonst gegen die Sitzungsgepflogenheiten verstoßen, zu rügen und auf den Verstoß aufmerksam zu machen. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann die/der Vorsitzende der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen.

(2) Die/Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrats bzw. des Ausschusses Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus bis zu zwei weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(3) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen sind, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine aus Gründen nach Satz 1 unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag zu dem von der/dem Vorsitzenden festgelegten Zeitpunkt fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es hierzu nicht.

(4) In Ausübung des Hausrechts kann die/der Vorsitzende Zuhörerinnen/Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Sie/Er kann einzelne, bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörerinnen/Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen.

(5) Mitgeführte Mobiltelefone dürfen die Sitzung nicht stören. Es ist daher darauf zu achten, dass diese vor Sitzungsbeginn ausgeschaltet bzw. lautlos gestellt werden.

VIII. Sitzungsniederschrift

§ 51

Führung und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister aus den städtischen Bediensteten bestimmt.

(2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste.

(3) Die Niederschrift (Art. 54 GO) muss enthalten:

1. Tag und Ort der Sitzung;
2. die Namen der/des Vorsitzenden und der teilnehmenden Referentinnen/Referenten;
3. die Namen der anwesenden und die der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen;
4. einen etwaigen Vermerk über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung;
5. Beginn und Ende der Verhandlung;
6. die behandelten Tagesordnungspunkte;
7. die gestellten Anträge und Anfragen;
8. den Wortlaut der Beschlüsse;
9. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
10. die Feststellung, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
11. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste;
12. einen etwaigen Vermerk nach § 46 Abs. 3;
13. die Namen der Personen, die sich an der Aussprache beteiligt haben.

(4) Die Niederschrift soll sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Ausführungen beschränken. Erklärungen, die lediglich Zustimmungen enthalten, brauchen in Einzelheiten nicht wiedergegeben zu werden. Dagegen ist die Begründung der von einem Antrag abweichenden Äußerungen festzuhalten. Bemerkungen, die zum Verständnis nicht unbedingt notwendig sind, können weggelassen werden.

Gegebene Anregungen oder Hinweise sind in jedem Fall aufzunehmen.

(5) Die Entwürfe der Niederschriften der öffentlichen Stadtratssitzungen und der Ausschüsse werden als Entwurf gekennzeichnet und unmittelbar nach Erstellung an die Stadtratsmitglieder und die Stadtratsfraktionen als E-Mail versandt. Die Niederschriften sind in der Regel in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung im Stadtrat bzw. im Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Sie liegen - nach Unterschrift durch die/den Vorsitzende/n - am Tag vor der jeweiligen Sitzung und am Sitzungstag bis zum Beginn der Sitzung im Direktorium sowie während der Sitzung, in der über die Genehmigung entschieden wird, zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auf. Zum Schluss der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sitzungen stellt der/die Vorsitzende in einem eigenen Tagesordnungspunkt fest, ob Einwendungen gegen die Niederschriften erhoben worden sind. Über die gegen den Inhalt der Niederschriften vorgebrachten Einwendungen beschließt ebenfalls der Stadtrat bzw. der betreffende Ausschuss.

(6) Neben der Niederschrift gem. Abs. 1, 3 und 4 werden digitale¹⁾ Tonaufzeichnungen geführt. Diese sind nach Genehmigung der Niederschrift unverzüglich zu löschen.

(7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Gemeindegürgern frei; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Bei Einsichtnahme in die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen können sich die Stadtratsmitglieder stichpunktartige Notizen machen.

Den Gemeindegürgern kann eine (gebührenpflichtige) Ablichtung der Niederschrift über eine öffentliche Sitzung des Stadtrates oder Ausschusses erteilt werden.

(8) Den Stadtratsmitgliedern wird auf Wunsch eine Ablichtung der Niederschrift über eine öffentliche Sitzung des Stadtrates oder Ausschusses erteilt.

C. Bekanntmachungen

§ 52

Amtliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen werden durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen „Main-Post“ und „Volksblatt“⁽¹⁾ bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung ausnahmsweise aus wichtigem Grunde auf eine andere Art bekannt gemacht, so ist hierauf in den in Abs. 1 genannten Tageszeitungen hinzuweisen.

(3) Abs. 1 gilt auch für alle anderen Bekanntmachungen der Stadt Würzburg.

(4) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die nach vorstehenden Bestimmungen erfolgte Bekanntmachung durch Ausrufung, Lautsprecherdurchsage oder Rundfunk ergänzt werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 3. Juli 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Geschäftsordnung vom 1. August 1990, geändert mit Beschlüssen vom 4. Juli 1991, 4. Juni 1992, 29. Oktober 1992, 2. Dezember 1993, 10. Februar 1994, 16. Juni 1994, 15. Dezember 1994, 9. Februar 1995, 14. Dezember 1995, 2. Mai 1996, 24. Juli 1997, 26. Oktober 2000, 24. Juli 2003, 22. Juni 2005, 29. März 2007 und 2. Mai 2008, ihre Gültigkeit.

¹⁾ Änderung durch Beschluss vom 28. Juli 2011

Anlage 1

Ablauf der Haushaltsberatungen

1. Verteilen des Haushaltsentwurfs

Einbringen des Haushaltsentwurfs

2. Einbringen des Haushaltsentwurfs **mindestens 14 Tage** vor den Haushaltsberatungen mit Haushaltsrede der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers; eine Aussprache hierzu findet nicht statt.

Haushaltsberatung 1. Teil

3. Haushaltsrede der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
4. Haushaltsreden der Fraktionen
5. Aussprache
6. Vorstellung wesentlicher Eckpunkte des Haushalts durch die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer und Beschlussfassung hierüber.
7. Beratung des Verwaltungshaushalts nach Einzelplänen (Einzelplan 0 - 9) mit Beschlussfassung zu einzelnen hierzu vorliegenden Anträgen. Führen diese Beschlussfassungen zu Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsentwurf, werden diese zunächst auf eine Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf genommen.
8. Beratung des Vermögenshaushalts nach Einzelplänen (Einzelplan 0 - 9) mit Beschlussfassung zu einzelnen hierzu vorliegenden Anträgen. Führen diese Beschlussfassungen zu Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsentwurf, werden diese zunächst auf eine Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf genommen.
9. Beratung der mittelfristigen Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm nach Einzelplänen (Einzelplan 0 - 9) mit Beschlussfassung zu einzelnen hierzu vorliegenden Anträgen. Führen diese Beschlussfassungen zu Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsentwurf, werden diese zunächst auf eine Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf genommen.
10. Vorschlag der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers zum Ausgleich des Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung spätestens in der nächsten, auf die Haushaltsberatungen folgenden Sitzung des Stadtrates.

Haushaltsberatung 2. Teil

11. Haushaltsreden der Fraktionen zum Haushaltsentwurf nach Einarbeitung aller Veränderungen in der nächsten, auf die Haushaltsberatungen folgenden Sitzung des Stadtrates.

Verabschiedung des Haushalts

12. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die mittelfristige Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm in der nächsten, auf die Haushaltsberatungen folgenden Sitzung des Stadtrates.

Nachrichtlich: der Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan wird im Personal- und Organisationsausschuss vorberaten und in der Sitzung des Stadtrates, in der auch die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung vorgesehen ist, zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Mitgliedschaften und die Mitgliedsbeiträge werden jährlich in einer Liste als Anhang im Haushaltsplan beigefügt.